

Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen UV1 Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Freibrüter, die bevorzugt in Gewässernähe und in Verlandungszonen brüten. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0) Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Erhaltungszustand RLP (s. o. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV) Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population: Im Untersuchungsraum wurden die Vogelarten dieser Gruppe schwerpunktmäßig an Gewässern (Teiche, Gräben etc.) nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall an den Gewässern des Untersuchungsraums vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der guten Habitatqualität der Gewässer im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als hervorragend (A) eingestuft. Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: 19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebs bedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Minsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), <u>betriebsbedingte</u> Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

UV1		
Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen		
Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger	Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände ge	em. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpfla Wanderungszeiten	anzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlech	terung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
□ Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
•	mpfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht n sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Ar-	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla	nzungs- und Ruhestätten	
 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fochen Zusammenhang nicht gewahrt. 	ortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumli-	
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen gewahrt	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang	
Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen (Verlust von Gehölzen). Die meisten der o.g. Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.		
Zusammenfassende Feststellung der artensc	hutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs.	5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

UV1 (Fortsetzung)	
Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen	
Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
☑ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht ☐ unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☑ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.	

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche UV2 Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Freibrüter, die bevorzugt in Hecken und Gebüschen der freien Landschaft brüten. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0) Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Erhaltungszustand RLP (s. o. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV) Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen П potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population: Im Untersuchungsraum wurden die Vogelarten dieser Gruppe schwerpunktmäßig im Bruch und in den Gehölzinseln der weitläufigen Rebflur nachgewiesen, da sich dort zahlreiche Gebüsche und Hecken befinden (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Hecken- und Gebüschstrukturen im Untersuchungsraum vor-Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der auten Habitataualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als hervorragend (A) eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Arts	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen	

19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)

 $19.11 \; V_A \qquad \ddot{U}berflughilfen \; (Kollisionsschutz)$

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

<u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme $19.10.1 V_A$) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebs bedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), <u>betriebsbedingte</u> Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

UV	2	
Grı	Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche	
Dor	Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall	
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ger	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflar nderungszeiten	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
	Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechte	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
\boxtimes	Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner \	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
selt	•	npfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Ar-
Prog	gnose und Bewertung der Schädigungstatbeständ e	gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortchen Zusammenhang nicht gewahrt.	tpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumli-
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen F gewahrt	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang
(Vei	rlust von Gehölzen). Die meisten der o.g. Arten lege	n Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen en alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon n gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne mlichen Zusammenhang sichergestellt ist.
Zus	sammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_{A} , 19.11 V_{A}	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

UV2 (Fortsetzung)
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
☑ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☑ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

tes Tötungsrisiko mehr besteht.

Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland)

UV3 Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland) Bachstelze, Jagdfasan Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Arten des Offenlandes. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0) Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Erhaltungszustand RLP (s. o. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV) Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population: Im Untersuchungsraum wurden die beiden Vogelarten dieser Gruppe schwerpunktmäßig in der weitläufigen Rebflur sowie im Bruch nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den genannten Offenlandbereiche des Untersuchungsraums vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der guten Habitatqualität des Offenlandes im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als hervorragend (A) eingestuft. Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: 19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 VA) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebs bedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Minsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von

Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöh-

UV	UV3		
Grı	Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland)		
Bac	Bachstelze, Jagdfasan		
Prog	Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpfla nderungszeiten	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
	Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlecht	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
\boxtimes	Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
selt	0	npfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht n sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Ar-	
Pro	gnose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten	
	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Forchen Zusammenhang nicht gewahrt.	tpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumli-	
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen gewahrt	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang	
Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen. Die meisten der o.g. Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.			
Zus	sammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG	
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 $V_{\rm A}$, 19.11 $V_{\rm A}$	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

UV3 (Fortsetzung)			
	Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland)		
Bachstelze, Jagdfasa	n		
Darlegung der natur	schutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Erhaltungszustand der	Art in Rheinland-Pfalz		
□ günstig	☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht ☐ unbekannt		
☐ keiner weiteren Ver Es ist davon auszugehe	usnahme führt zu: erung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP eschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP n, dass bei den beiden o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und rch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der		
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuen- bezogene Vorteile.			

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks

UV4

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Frei- und Höhlenbrüter in Siedlungsbereichen, Parks und Grünanlagen. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Vogelschutzbericht 2019" des BfN: stabil (0)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden.

Erhaltungszustand RLP (s. o. Erhaltungszustand gemäß "Nationalem Bericht 2019" des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Abgrenzung der lokalen Population: Im Untersuchungsraum wurden die Vögel dieser Gruppe schwerpunktmäßig im Bruch nachgewiesen bzw. sind hier Vorkommen potenziell möglich, da sich dort zahlreiche Gehölze unterschiedlicher Art und verschiedenen Alters befinden (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Siedlungsbereichen, Grünanlangen und Parks im Untersuchungsraum vorkommen.

<u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der guten Habitatqualität der Siedlungs- und Grünanlangenbiotope im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als **hervorragend (A)** eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen

19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)

19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- ☐ Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme $19.10.1 V_A$) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

UV4

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von tes Tötungsrisiko mehr besteht.

Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöh-Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Arten dieser Gruppe gehören zu den wenig lärmempfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht selten. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten nicht anzunehmen. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. 🛛 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen (Verlust von Gehölzen). Die meisten der o.g. Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

UV2 (Fortsetzung)		
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks		
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp		
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☑ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht ☐ unbekannt		
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: □ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP □ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.		
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.		